

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN



Transport Support  
Huber & Eller GmbH

AT 6410 Telfs, Moos 7a

T: +43 5262 63318

F: +43 5262 63318-89

E: info@transport-support.at

UID: ATU72420338

Geschäftsgrundlage bilden die Allgemeinen Österreichischen Spediteursbedingungen (AÖSp) in der jeweils gültigen und im Amtsblatt der Wiener Zeitung veröffentlichten Fassung. Preisangaben sind stets freibleibend bis zum Festabschluss. Die Angaben über Transportdauer / Lieferfristen und -termine von Lieferungen sowie Buchungsbestätigungen, Verschiffungs- und Flugdaten erfolgen grundsätzlich ohne Gewähr und stellen geplante Abfahrts-/Ankunftszeiten dar. Die Transport Support Huber & Eller GmbH garantiert keine Laufzeiten, trifft keine Zusagen für Fixtermine und haftet weder für Lieferverzögerung noch für etwaige Folgeschäden oder Pönalen jeglicher Art. Für Beförderungsleistungen im internationalen und nationalen Strassengüterverkehr gelten ausschliesslich die CMR, ergänzend dazu die AÖSp. Ungeachtet der Regelung in § 51 lit b. AÖSp bzw. sinngemäß UGB ist unsere Haftung, soweit sie den Vorschriften des Montrealer Übereinkommens (MÜ) unterliegt, in jedem Fall begrenzt gemäß Art. 22 MÜ. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass weder mündliche noch schriftliche Angaben eines Warenwertes oder eines Interesses durch den Auftraggeber oder dritte Personen die gesetzlich geregelten Höchsthaftungsgrenzen der einzelnen Verkehrsträger außer Kraft setzt oder erhöht. Somit gelten diese auch weder als Wertdeklaration noch als Interessensangabe. Als Auftragnehmer sind Sie verpflichtet, den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen zur Zahlung des Mindestlohns nachzukommen und insofern sorgfältige Auswahl und Kontrolle von Subunternehmen durchzuführen. Jegliche Strafen aufgrund Auftraggeberhaftung werden im Regress-Wege beim ersten Auftragnehmer zuzüglich Kosten und Spesen eingeklagt. Frachten sind sofort und ohne Abzug fällig. Zahlungen werden zunächst auf Fracht und Spesen, zuletzt auf Zölle und sonstige Einfuhrabgaben angerechnet. Als Erfüllungsort und Gerichtsstand gilt in allen Fällen. Innsbruck als vereinbart. Sitz der Gesellschaft AT 6410 Telfs, Firmenbuchgericht: Innsbruck.

## Hinweis zur Datenschutzgrundverordnung DSGVO:

Wir erheben, verarbeiten und nutzen ausschließlich personenbezogene Daten von Kunden und Lieferanten, soweit sie für die Vertragsbegründung und -abwicklung sowie zu Abrechnungs- und Auftragszwecken erforderlich sind. Über (Ab)Sicherungsmethoden dieser gespeicherten Daten liegen schriftliche Hinweise im Büro auf und können jederzeit von uns angefordert werden. Durch den Erhalt dieses Emails akzeptieren Sie die Nutzung Ihrer persönlichen Daten. Sie können dieser Datenverwendung jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an die Transport Support Huber & Eller GmbH, Moos 7a, 6410 Telfs oder per email an [info@transport-support.at](mailto:info@transport-support.at) widersprechen.

## Auftragnehmer verpflichtet sich, nachstehende Bestimmungen einzuhalten:

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes auszuwählen.
2. Alle gesetzlichen und behördlichen Auflagen und Genehmigungen, auch die der zu durchfahrenden Länder, müssen eingehalten werden. Dies gilt auch für evtl. von Behörden vorgeschriebene Fahrtstrecken.
3. Es dürfen nur einwandfreie und für den jeweiligen Auftrag geeignete Fahrzeuge, Wechselbrücken / Container, Kräne, technische Einrichtungen (auch Seile, Gurte, Ketten, Antirutschmatten oä) und sonstiges Equipment verwendet werden.
4. Beim – auch kurzfristigen - Verlassen des Fahrzeuges ist der Fahrer anzuweisen, dass immer die Lenk Sperre, eventuell vorhandene Kraftstoffunterbrechungs- und/oder Alarmanlage einzuschalten und das Fahrzeug zu versperren ist. Ebenso dürfen in unbemannt abgestellten Fahrzeugen weder Fahrzeug- noch Frachtpapiere in dem Fahrzeug zurückgelassen werden.
5. Jeder unplanmäßige Stopp (zB Panne, Streik, Unfall, Blockade etc.) muss vom Auftragnehmer/Fahrer telefonisch und/oder schriftlich an Auftraggeber gemeldet werden.
6. Bei Beginn der Pause und vor erneutem Fahrtantritt ist der Fahrer anzuweisen, dass Plane, Verschlüsse und Siegel/Plomben zu kontrollieren sind.
7. Isoliert vom Zugfahrzeug abgestellte Sattelaufleger, Container, Wechselbrücken oder Anhänger dürfen in keinem Fall auf unbewachten Parkplätzen abgestellt werden.
8. Bei Straßengütertransporten dürfen für Stopps, unabhängig von ihrer Dauer, - ausgenommen Betankung, Zollformalitäten, Pannen – nur bewachte Parkplätze (Eingangs-/Ausgangskontrolle, 24-Stunden-Bewachung und ein Zaun um das Gelände) angefahren werden, sofern diese vorhanden sind. Das Werksgelände des Absenders oder Empfängers oder auch der eigene Speditionshof gelten als bewachter Parkplatz, sofern eine Eingangs-/Ausgangskontrolle, 24-Stunden-Bewachung und ein Zaun um das Gelände vorhanden ist. Sofern auf der zu befahrenden Route keine bewachten Parkplätze vorhanden sind, ist dafür Sorge zu tragen, dass ausschließlich Raststätten oder Autohöfe angefahren werden. Das Abstellen der Fahrzeuge in unbewohntem Industriegebiet ist generell verboten.
9. Der von Ihnen eingesetzte Fahrer darf auf keinem Fall von der vorgeschriebenen bzw. planmäßigen Fahrtroute abweichen.
10. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Auftraggebers dürfen in keinem Fall fremde Bei- oder Mitfahrer im Fahrzeug mitgenommen werden.
11. Lenkerberechtigung, Krankheit: Der Auftragnehmer hat zu gewährleisten, dass der eingesetzte Fahrer über eine gültige Lenkerberechtigung verfügt und die erforderliche körperliche und geistige Eignung besitzt.
12. Ablieferungs- oder Beförderungshindernisse: Soweit am Transport ein Ablieferungs- (Nichtannahme oä) oder Beförderungshindernis (Streik Blockade, Panne, Unfall etc.) eintreten sollte, sind unverzüglich der Auftraggeber zu informieren und neue Weisungen einzuholen.
13. Das vorgeschriebene Bestimmungszollamt, die juristische Adresse des Empfängers und die tatsächliche Lieferadresse des Empfängers müssen im CMR-Frachtbrief bzw. bei Teilladungen in den Fracht- oder Versandpapieren eingetragen sein. Nachträglich dürfen keine Änderungen – insbesondere Adressänderungen – in den Frachtdokumenten vorgenommen werden.
14. Werden von den Zollbehörden Kontrollen auf der Strecke vorgenommen, so muss der Fahrer während der Kontrollen beim Fahrzeug bzw. der Ware bleiben, sich nach der Kontrolle von den Zollbeamten im Protokoll bescheinigen lassen, ob und wie viel Ware (Muster) entnommen wurden, darauf achten, dass die Zollbeamten vermerken oder gegenzeichnen, welche Siegelnummer durch den Zoll geöffnet und welche neue Siegelnummer angebracht wurde.
15. Der Lastzug mit der Ware muss nach Ankunft am Bestimmungsort unverzüglich im Zollterminal des zuständigen Bestimmungszollamtes zwecks Registrierung gestellt werden.
16. Der Spediteur oder Frachtführer hat von seinem Auftraggeber die tatsächliche Lieferadresse des Empfängers und Instruktionen zur Identifizierung des Empfängers – zB Kopie des Passes oder Personalausweises oder Registriernummer der Firma des Empfängers – zu erfragen. Die Registriernummer muss identisch mit der Registriernummer im Stempel des Empfängers sein. Die tatsächliche Lieferadresse ist in den CMR-Frachtbrief bzw. bei Teilladungen in den Fracht- oder Versandpapieren gegenzuzeichnen. Die Instruktionen zur Identifizierung sind dem Fahrer vor Fahrtantritt gesondert schriftlich übergeben werden. Die Ausfolgung dieser Anweisungen ist vom Fahrer gegenzuzeichnen. Der Fahrer ist anzuweisen, die ihm zur Identifizierung des Empfängers übergebenen Kopien nicht aus der Hand zu geben und erst beim detaillierten Vergleich mit dem vorgelegten Original bei der Warenübergabe zu zeigen.
17. Die beförderte Ware darf nur ausgeliefert werden, nachdem zuvor der rechtmäßige Empfänger – anhand der übergebenen Instruktionen – identifiziert wurde. Bei Teilladungen gilt für den Fahrer die Pflicht zur Identifikation als erfüllt, wenn die Teilladung im Spediteurslager entladen wurde.
18. Ist der rechtmäßige Empfänger auf diese Weise nicht festzustellen oder weichen die dem Fahrer erteilten Instruktionen von den ihm zur Identifikation übergebenen Unterlagen ab, so hat der Fahrer jede eigenmächtige Ermittlung des tatsächlichen Empfangsberechtigten zu unterlassen und statt dessen unverzüglich den Auftraggeber zu informieren und neue Weisungen einzuholen.
19. Soweit Sie im Fahrzeug nicht über GPS verfügen, sind Sie verpflichtet, für ausreichendes Kartenmaterial zu sorgen.
20. Der Auftragnehmer ist verpflichtet die Eindeckung einer Verkehrshaftungsversicherung nach CMR zu marktüblichen Bedingungen und eventuell anwendbaren gesetzlichen Vorschriften (zB Kabotage) vorzunehmen.
21. Während der gesamten Dauer des Transports muss von allen Beteiligten über das Ladegut, den Verlager und den Bestimmungsort bzw. den Empfänger absolutes Stillschweigen gegenüber Jedermann, mit Ausnahme der am Transport Beteiligten, gewahrt werden.
22. Kundenschutz gilt als 100 % vereinbart. Bei Eintritt in den Wettbewerb wird eine Konventionalstrafe in der Höhe von € 10.000,- fällig; weiters verfallen sämtliche offen / nicht bezahlten Fracht- und Provisionsrechnungen.
23. Frachtabrechnungen werden nur mit bestätigten Ablieferungsbelegen anerkannt.
24. Standgeldfreiheit jeweils für Be- und Entladung 24 Stunden. Kosten für eventuell anfallende Stehtage werden mit max. € 109,- ohne Berücksichtigung von Wochenende, Feiertagen etc. vergütet.
25. Die Weitergabe dieses Auftrags an Dritte ist nicht erlaubt. Bitte informieren Sie uns, wenn Sie den Auftrag nicht selbst durchführen können.